

# GUTACHTEN HAUSKANALISATION

1. Die Hauskanalisation ist projektmäßig bzw. gemäß den einschlägigen Ö-Normen, insbesondere der **Ö-Norm B 2501, EN 12056-Serie, EN 752-Serie, EN 12050-Serie, EN 13564-Serie sowie EN 476** flüssigkeitsdicht zu errichten und in Stand zu halten.

Die ordnungs- und Ö-normgemäße sowie flüssigkeitsdichte Ausführung der Hauskanalisation ist vom Bauführer mittels **Attest** (Dichtheitsprotokoll) zu bestätigen.

2. Sämtliche **Entwässerungsgegenstände (Abläufe)** unter der Rückstauenebene sind gemäß den einschlägigen Ö-Normen insbesondere der Ö-Normen B 2501, EN 12056-Serie sowie EN 13564-Serie, **gegen Rückstau zu sichern.**

Als **Kanalrückstauenebene gilt die Straßenoberkante + 10 cm** an der Einmündungsstelle der Hauskanalisation in den öffentlichen Kanal.

Abwasser, welches unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist über eine **automatische Abwasserhebeanlage** der Entwässerungsanlage zuzuführen. Wenn fäkalienhaltige oder grob verunreinigte Abwässer anfallen, dürfen nur dafür geeignete Abwasserhebeanlagen verwendet werden.

In **Ausnahmefällen** können gemäß Ö-Norm B 2501 und EN 12056-4 einzelne, selten benützte Entwässerungsgegenstände in Räumen unter der maßgeblichen Rückstauenebene (z.B. Kellergeschoss) auch durch **Rückstauverschlüsse** gesichert werden, wenn dadurch Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen, gewerblichen Zwecken oder der Lagerung von Gütern dienen, nicht gefährdet werden. Rückstauverschlüsse müssen außer einem von Hand zu bedienenden Verschluss mindestens noch einen selbsttätig wirkenden Verschluss aufweisen.

3. In den öffentlichen Kanal sind sämtliche Abwässer, das sind die bei Bauten oder Grundflächen anfallenden Schmutzwässer (Fäkalwässer, Wasch- und Badewasser, Küchenspülwasser,...) und belastete Niederschlagswässer einzuleiten.

Für Abwässer, welche sich in ihrer Zusammensetzung und/oder Menge wesentlich von häuslichen Abwässern unterscheiden, ist gem. § 32 Wasserrechtsgesetz in der geltenden Fassung eine **Indirekteinleiterbewilligung** bzw. eine gesonderte **wasserrechtliche Bewilligung** des Kanalbenützers erforderlich.

4. In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder

- b) das in der Abwasseranlage (öffentliches Kanalisationssystem) beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder

- c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalnetzes sowie der Regionalkläranlage Linz-Asten bzw. der wasserrechtlichen Bewilligung oder Indirekteinleiterbewilligung des Kanalbenützers gem. § 32 Wasserrechtsgesetz in der geltenden Fassung nicht vereinbar sind oder

- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung in der Regionalkläranlage Linz-Asten erschweren, verhindern oder

- e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

5. Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen, da diese zu Schäden und Ablagerungen der Kanalisation führen und darüber hinaus die Menge des Klärschlammes erhöhen, dessen Verwertung sehr problematisch und teuer ist:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, **Küchenabfälle (Speiseöl,...)**, **Zigarettenreste**, **Hygieneartikel** (Binden, Tampons, Windeln, Kondome,...), Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (Katzenstreu,...), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech.
- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika.

Es gelten die Emissionsgrenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung in der geltenden Fassung sowie der einzelnen branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist unzulässig.

6. **Unverschmutzte Niederschlagswässer** von Dachflächen, Drainagen-, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, sondern müssen **über Sickerschächte oder oberflächlich zur Versickerung** gebracht werden.

**Niederschlagswässer von befestigten Verkehrsflächen** sollten, soweit örtlich möglich, **oberflächlich (Rasenmulden, Rasengittersteine,...) versickert** werden.

Achtung: Es ist verboten, diese belasteten Niederschlagswässer über Sickerschächte zur Versickerung zu bringen!

Werden belastete Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleitet oder in Ausnahmefällen unverschmutzte Niederschlagswässer übernommen, so ist grundsätzlich ab einer zu entwässernden Fläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> ein Regenrückhaltebecken oder Staukanal entsprechend den Vorschriften zu errichten.

Versickerungsanlagen sind gemäß den einschlägigen Regelwerken, insbesondere der Ö-Norm B2506-Serie und der ATV-Regelblätter, zu errichten und in Stand zu halten.

### **Hinweis für Kanal- und Wassergebühren:**

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossene Bauwerke und befestigten Plätze gebührenpflichtig sind.

Für Neu-, An-, Auf- und Zubauten sind entsprechend der Trauner Kanal- bzw. Wassergebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung, Ergänzungswasseranschluss-, Ergänzungskanalanschluss- und Ergänzungskanalbenutzungsgebühren zu entrichten.